

Vorlage Stadtparlament

Datum	4. April 2023
Beschluss Nr.	2675
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Marcel Baur: Flutlichtanlagen in der Stadt St.Gallen; Beantwortung

Am 1. Februar 2023 reichte Marcel Baur die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Flutlichtanlagen in der Stadt St.Gallen» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Die EU-Richtlinie RoHS («Restriction of (the use of certain) Hazardous Substances in electrical and electronic Equipment») legt die Vorschriften zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt beizutragen und gleichzeitig die umweltgerechte Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu fördern. Die Schweizer [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung](#) (ChemRRV) enthält die Umsetzung von RoHS in Anhang 2.18. Damit ist die Schweizer Regulierung von gefährlichen Substanzen in Elektro- und Elektronikgeräten mit der EU harmonisiert. Zu den gefährlichen Stoffen zählen neben bestimmten organischen Stoffen die Schwermetalle Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertiges Chrom. Elektro- und Elektronikgeräte, für die nach dem Stand der Technik ein Ersatz ohne die geregelten Stoffe fehlt, sind von den Verboten ausgenommen. Für diese Geräte gelten befristete Ausnahmen, welche regelmässig überprüft werden. Von solchen Ausnahmen profitieren auch die quecksilberhaltigen Hochdruckentladungslampen, wie sie teilweise in Flutlichtanlagen der Stadt St.Gallen enthalten sind.

Wie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 mitteilte, wurden in der EU die Ausnahmen für bestimmte quecksilberhaltige Lampen kürzlich angepasst. Entsprechend wurde auch in der Schweiz der entsprechende Verweis in der ChemRRV auf den 1. Dezember 2022 an den Stand der Technik und an die Entwicklungen der EU angepasst. Für die quecksilberhaltigen Leuchtmittel, die auch in den Beleuchtungsanlagen der städtischen Sportanlagen zum Einsatz kommen, endet die Übergangsfrist am 27. Februar 2027. Ab diesem Datum dürfen die betroffenen Lampentypen nicht mehr in Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt die Übergangsfrist wird nicht nochmals verlängert. Die Lieferanten der Leuchten gehen gegenwärtig davon aus, dass die Übergangsfrist nochmals um ein bis zwei Jahre verlängert werden dürfte. Als Inverkehrbringen im Sinne von Anhang 2.18 ChemRRV gilt gemäss Informationsschreiben des BAFU vom 7. Dezember 2022 die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgeräts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Schweizer Markt oder im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Lagerbestände, die vor Ablauf der Übergangsfristen in Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin verkauft werden. Auch dürfen Lampen, welche den neuen Anforderungen nicht genügen, jedoch vor Ablauf der

Übergangsfrist rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, verwendet werden und müssen nicht ausser Nutzung genommen werden.

2 Beantwortung der Fragen

Wie viele Flutlichtanlagen sind in der Stadt St.Gallen installiert?

Im Unterhalt von Stadtgrün St.Gallen befinden sich 37 kleinere bis grössere Flutlichtanlagen von Schulspielwiesen, Sportanlagen und einer Langlaufloipe (Stand Februar 2023). Dazu kommen zwei Trainingsanlagen von Sportplätzen, die durch den FC St.Gallen 1879 genutzt und unterhalten werden. Zudem besteht Flutlicht bei ESG auf der ARA Au.

Gibt es Flutlichtanlagen, die von der Ausphasung von Leuchtmitteln bis ins Jahr 2027 betroffen sind?

Bis heute wurden drei Anlagen auf LED umgerüstet. Mit der Leichtathletikanlage Neudorf wird derzeit die vierte Anlage umgerüstet. Die übrigen 33 Anlagen sind von der Ausphasung bzw. der Umrüstung der Leuchtmittel betroffen.

Wie sieht die Planung für den Ersatz der betroffenen Anlagen aus?

Die Umrüstung der Beleuchtungsanlagen der Sportanlagen ist Teil der im Rahmen der Investitionsplanung vorgesehenen Sanierungsmassnahmen. Die Beleuchtungsanlagen der Sportanlagen sind ins Alter gekommen, das Energiesparen stellt zudem ein erklärtes Ziel dar. Die Beleuchtungsanlagen der Schulspielwiesen bzw. der Loipe werden nach und nach im Rahmen des Unterhalts zulasten der Erfolgsrechnung umgerüstet. Eine Anpassung der bestehenden Sanierungsplanung aufgrund der neuen Vorschriften ist nicht notwendig, zumal der genaue Termin des Verkaufsverbots nicht bekannt ist bzw. nicht von einem Betriebsverbot der vorhandenen Leuchtmittel auszugehen ist.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 1. Februar 2023